

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Rieser, Druckerei  
Verlag: Rieser, Druckerei

Postamt: Leipzig 21004  
Postfach: Rieser Nr. 52

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 270.

Dienstag, 19. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt Leipzig 21004, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundchriftzeile (7 Spalten) 30 Pf., Überschrift 35 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Karze. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postämter oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Rieser.

Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 16. November 1918.

984 V L A 10  
5249

Ministerium des Innern.

Verordnung über Kunststoffe. Vom 8. November 1918.  
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.  
In der Verordnung über Kunststoffe vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Preis für Kunststoffe darf beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinbändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:  
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . . 62,00 Mark,  
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm . . . . . 57,50 .
- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Preis für Kunststoffe darf beim Verkauf an Kleinbändler (§ 4) sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:  
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . . 67,00 Mark,  
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm . . . . . 62,50 .
- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Preis für Kunststoffe darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinbändler), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:  
bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . . 80 Pfennig,  
im übrigen . . . . . 78 .

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 8. November 1918.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes,  
von Waldow.

Dem Landeskontrollor der Fleischbewirtschaftung ist als Hilfskraft der frühere Hallenmeister des Schlachthofes zu Hue,  
Herr Max Huger,  
beigeordnet und heute in Pflicht genommen worden.  
Alle bei der Fleischverteilung mitwirkenden Stellen und Behörden haben dem Benannten jeden gewünschten Einblick zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.  
Dresden, am 15. November 1918.  
5332 V L A III  
5246  
Ministerium des Innern.

## Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung von Freitag, den 22. laufenden Monats ab auf Abschnitt 47 der roten Nährmittelfarte 1 300 gr Grieß oder Rindergerstenmehl, grünen Nährmittelfarte 1 225 gr Grieß oder Rindergerstenmehl.  
Der Preis beträgt für  
Grieß 48 Pf. für das Pfund.  
Rindergerstenmehl 80 Pf. für das Pfund.  
Die Entnahme hat bis spätestens 29. laufenden Monats zu erfolgen.  
Die Abschnitte 47 der roten und grünen Nährmittelfarte 1 sind bis spätestens den 1. Dezember 1918 an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher die Ware zugeteilt worden ist, einzureichen.  
Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens 3. Dezember 1918 an die Amtshauptmannschaft einzusenden.  
Großhain, am 19. November 1918.  
1085 d III.  
Der Kommunalverband.

## An das sächsische Volk!

Das imperialistisch-militaristische System ist unter den Wirkungen des völkerverwundenden und kulturobermüthenden Weltkrieges zusammengebrochen. Ein neues Zeitalter ist im Werden, in dem sich der Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung vollzieht.  
Die Monarchie ist beseitigt. Die öffentliche Gewalt ist in die Hände der Arbeiterklasse übergegangen. Die Aufgabe der neuen Regierung geht dahin, das Land über die großen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinauszuführen, die demokratischen Erwerbsverhältnisse sicherzustellen und wirtschaftliche Umgestaltungen nach sozialistischen Grundgedanken zu verwirklichen. Die Arbeiterklasse braucht nicht nur politische Rechte, sondern ebenso die Befreiung aus ökonomischer Bedrückung, die in vollem Umfange nur der Sozialismus bringen kann.  
Die neue sächsische Regierung erstrebt die Beseitigung der veralteten bündelstaatlichen Verfassung und die Einordnung Sachsens in die einheitliche groß-deutsche Volksrepublik, an die auch Deutsch-Oesterreich seinen Ansehens gewinnen mag. Den einzelnen Teilgebieten des neuen Groß-Deutschland soll weitgehende Selbstverwaltung und Schutz der Kulturinteressen gesichert werden.  
Die Regierung will in Uebereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken. Sofern Anordnungen der Reichsleitung unseren Verfassungen nicht stehen, werden wir unsere Auffassung dagegen geltend machen. Die von der Reichsleitung mit Gesetzeskraft erlassenen Verfügungen werden wir für Sachgen durch Vorschriften ergänzen, deren gleichfalls Gesetzeskraft zukommt.  
Die Arbeiter- und Soldatenräte, die Träger der revolutionären Bewegung, haben die Aufgabe, die sozialistische Volksgemeinschaft zu stiften und zu kontrollieren. Ihre Zuständigkeit in den einzelnen Orten wird ein unverzüglich zusammenzutretender Landesrat der Arbeiter und Soldaten umgrenzen. Mit Vermeidung der Demobilisierung und mit Friedensschluß soll an Stelle des strebenden Heeres die Volkswirtschaft treten.  
Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird gewährleistet. Die Beschränkungen im Vereins- und Versam-

lungswesen sind gefallen. Die Pressefreiheit ist im vollen Umfange gesichert.  
Die Wehrordnung ist aufgehoben. An ihrer Stelle gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.  
Die Arbeiterkassenbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden, sind wieder in Kraft gesetzt. Der achtstündige Maximalarbeitszeit soll am 1. Dezember ds. Jrs. in Kraft treten. Unternehmer, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.  
Um die Arbeitslosigkeit zu verringern, läßt die Regierung in den einzelnen Verwaltungszweigen Stellen, welche Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden können. Sie ist bemüht, Rohstoffe für die Aufnahme der Arbeit freizumachen.  
Die Sicherstellung der Volksernährung ist in unserem Lande besonders schwierig. Die Regierung wird die Interessen Sachsens an Reichsebene mit größtem Nachdruck vertreten. Sie wird mit den stärksten Mitteln gegen unrichtige Zurückhaltung von Lebensmitteln, gegen Wucher und gewerbsmäßigen Schleichhandel eintreten.  
Die Wohnungsverhältnisse sind durch Bereitstellung von Wohnungen und durch kleinteiligen Bau neuer Wohnungen dem Kampf entgegen.  
Die Trennung der Kirche vom Staat ist durchzuführen, den Religionsgemeinschaften wird volle Freiheit gewährt. Die Schule ist von politischer und kirchlicher Bevormundung zu befreien. Die Volksschule ist unter sachmännlicher Aufsicht zur Einheitsschule auszugestalten. Bildungs- und Anstaltsinstitute sollen gefördert werden. Kronan ist für staatliche Zwecke, insbesondere für Volksbildungs- und Volksgesundheitswesen zur Verfügung zu stellen.  
Die Verkehrswege, insbesondere die Eisenbahnen, sollen mit größtmöglicher Beschleunigung ausgebessert und weiter ausgebaut werden.  
Die landwirtschaftliche Produktion bedarf der sorgsamsten Pflege zur Ueberwindung der ihr zugefügten Kriegsschäden.  
Die Reichsregierung ist zu modernisieren und zu demokratisieren. Es wird alsbald eine weitgehende Amnestie

erfolgen, vornehmlich für Personen, die aus Notlage sich gegen Gesetze oder Kriegsverordnungen vergangen haben.  
Zur Deckung der Ausgaben sind die großen Vermögen und Einkommen, vor allem die Kriegsgewinne, heranzuziehen. Die Befreiung jedes auf Ausbeutung beruhenden Einkommens ist zu erstreben, desgleichen die Verstaatlichung der dazu geeigneten kapitalistischen Unternehmungen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.  
Verwaltungsreformen grundsätzlicher Art bleiben vorbehalten.  
Für die Gemeinden ist volle Selbstverwaltung durchzuführen. Die bestehenden Gemeindevertretungen können zunächst im Amt bleiben. Für die Erneuerung der Gemeindevertretungen werden nähere Anweisungen demnächst erfolgen.  
Für die bisher unglücklich beförderten Beamten und Staatsarbeiter soll sobald als möglich zum Ausgleich der bestehenden Leistungsverhältnisse eine gründliche Reform der Beförderungs- und Lohnverhältnisse erfolgen.  
Zur Ueberwindung des Krieges zum Friedensaufbau und zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens bedarf es des Aufgebots aller Kräfte. Vornehmlich haben die Organisationen der Arbeiterklasse ihr äußerstes einzusetzen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Nur so kann das Gepeinigete des Hungers gedankt und eine bessere Zukunft angebahnt werden.  
Schwer ist die Not der Zeit. Jeder tue seine Pflicht. Ist die gefahrvolle Uebergangszeit überstanden, dann wird das deutsche Volk vermöge der unvergänglichen Kräfte, die in ihm leben, in demokratisch-sozialistischer Entwicklung zu neuer Blüte entfalten.  
Vorwärts! Aufwärts!  
Der Reichsminister.  
Die Volkshauptmänner Buch, Heißner, Meyer, Stadnauer, Wippl, Schwarz.  
Die „Dresdn. Nachr.“ schreiben zu dem Aufbruch der neuen sächsischen Regierung: Was wir bisher von der neuen Re-

## Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung des Wuchers ist es notwendig, daß jede Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise, wie überhaupt jede, nach Ermessen des Käufers, unverhältnismäßig hohe Preisforderung für Gegenstände des täglichen Bedarfs zur Anzeige gebracht wird. Die Einwohner werden hierdurch aufgefordert, solche Anzeigen unbedingt bei dem Mitgliede des Arbeiter- und Soldatenrats Rieser, dem Unteroffizier Reichdmar in der Geschäftsstelle des Arbeiter- und Soldatenrats Rieser anzubringen. Jeder Fall wird unmissichtlich zur Bestrafung gebracht.  
Rieser, den 19. November 1918.  
Der Arbeiter- und Soldatenrat Rieser.  
Adolf Scherfina. Otto Richter.

## Hatshilfsbote gesucht.

Für täglich 2 Nachmittagsstunden wird zum Austragen von Briefen ein Hilfsbote gesucht.  
Besuche mit Lohnansprüchen sind umgehend bei uns einzureichen.  
Rieser, am 18. November 1918.  
Der Rat der Stadt Rieser.

## Einquartierung betr.

In den aller nächsten Tagen steht das Eintreffen von Feldtruppenteilen zu erwarten, welche in dieser Stadt unterzubringen sind. Wenigstens einem jeden Einquartierungspflichtigen Offiziere, Mannschaften und Pferde zugewiesen werden müssen, kann im voraus nicht angegeben werden; es richtet sich solches nach der Zahl der unterzubringenden Offiziere, Mannschaften und Pferde. Ein vorheriges Auftragen von Einquartierung kann nicht erfolgen. Die Militärpersonen, welche für sich und die Pferde Quartiere zu erhalten haben, erhalten Quartierzettel, auf Grund deren dieselben die ihnen angewiesenen Quartiere zu beziehen haben. Anspruch auf Verpflegung haben die quartierfindenden Militärpersonen nicht.  
Die Einquartierungspflichtigen, von denen die Leistung gefordert wird, werden gebeten, die Quartierfindenden aufzunehmen und darauf zu achten, daß auf den Quartierzetteln die Namen der einquartierenden Personen und die Formationen, zu denen sie gehören (Regiment, Bataillon, Batterie oder Kompanie), angegeben sind, damit bei der später erfolgenden Auszahlung der Entschädigungsgelder etwa vorkommende Differenzen leichter geklärt werden können.  
Der Rat der Stadt Rieser, am 19. November 1918. Gg.

## Holzabgabe in Gröba.

Der Gemeinde Gröba ist zur Abgabe an die Haushaltungen ein größerer Vorrat Brennholz und zwar Scheite „beste Ware“ überwiesen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Anfuhr von Hausbrandholz in nächster Zeit großen Störungen ausgesetzt sein wird, eruchen wir die Haushaltungen, sich soviel wie möglich mit Brennholz zu versehen. Anmeldungen sind im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12 in den Geschäftsstunden von vormittags 8-1 Uhr anzubringen.  
Gröba, Elbe, am 18. November 1918.  
Der Gemeindevorstand.

## Kartoffelverkauf in Gröba.

Freitag, den 22. November 1918, vormittags 8-12 Uhr und nachmittags 1-4 Uhr, werden im Gehöft des Herrn Gutsbesitzer Zimmermann in Gröba Kartoffeln auf Landeskartoffelarten und auf umgetauften Wochenkartoffelarten im ganzen verkauft. Es wird dies die letzte Gelegenheit sein, sich mit Kartoffeln im ganzen einzudecken.  
Gröba, Elbe, am 19. November 1918.  
Der Gemeindevorstand.

## Einquartierung in Gröba.

Infolge der Demobilisierung muß unsere Gemeinde in den nächsten Tagen mit starker Einquartierung rechnen, jedoch voraussichtlich jeder Haushalt und jeder verfügbare Raum belegt werden muß. Wenn auch die hiesige Einwohnerschaft bereits während des Krieges starke Einquartierungslasten zu tragen gehabt hat, hoffen wir doch, daß sie auch während der kommenden Wochen, die doch voraussichtlich die letzten sein werden, die Einquartierung mäßig aufnehmen wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß die in den Haushaltungen eintreffenden Mannschaften nicht zurückgewiesen sondern unter allen Umständen untergebracht werden.  
Gröba, Elbe, am 19. November 1918.  
Der Gemeindevorstand.